



SACHSEN-ANHALT

Vergabekammer  
beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss

**AZ: VK Hal 15/00**

**Halle, 05.03.2001**

§ 128 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 S. 3 GWB  
Rücknahme  
- Kostenentscheidung

In dem Nachprüfungsverfahren der

Firma ..... GmbH

Beschwerdeführerin

gegen

die ..... e.V.

Beschwerdegegnerin,  
Vergabestelle

wegen

gerügtem Vergabeverstoß im Ausschreibungsverfahren zur Baumaßnahme „Umbau und Sanierung des Alten- und Pflegeheimes „Haus ..... “ in ..... , hier: Los 6 – Elektroinstallation“ hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsamtfrau Katzsch und den ehrenamtlichen Beisitzer Dolge beschlossen:

1. Nach Rücknahme des Nachprüfungsantrages durch die Beschwerdeführerin wird das Verfahren wegen Erledigung der Hauptsache eingestellt.
2. Die nach § 128 Abs. 1 S. 1 GWB zu erhebenden Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt die Beschwerdeführerin.
3. Der Antrag der Vergabestelle, die Hinzuziehung ihres Verfahrensbevollmächtigten für notwendig zu erklären und die dadurch entstandenen Auslagen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Verfahrens nach § 128 Abs. 1 GWB (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf ..... DM.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 03.05.2000 rügte die Beschwerdeführerin gegenüber der Vergabekammer den Ausschluss ihres Angebotes von der Wertung bezüglich des oben näher bezeichneten Vergabeverfahrens.

Die Vergabestelle schrieb das genannte Vorhaben als Öffentliches Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt 2 VOB/A im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, im Bundesausschreibungsblatt sowie im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt vom ..... aus.

Die Ausschreibung umfasste 7 Lose. Streitbefangen ist hier das Los 6 – Elektroinstallation.

Die Angebote sollten gemäß Ausschreibungstext an die ..... mbH in der ..... gesandt werden. Als Ort der Angebotseröffnung wurde zu dem die Adresse „Haus ..... “ aufgeführt. Hier sollte am 17.04.2000 ab 10.00 Uhr, beginnend mit Los 1, die Angebotseröffnung stattfinden. Die Eröffnung zu Los 6 war für 12.30 Uhr vorgesehen.

Zur Angebotseröffnung lagen für das streitbefangene Los insgesamt 8 Angebote vor, von denen 7 in die Wertung aufgenommen wurden. Das Angebot der Beschwerdeführerin lag zum Eröffnungstermin zu Los 6 weder bei der ..... mbH, noch unter der Adresse des Hauses ..... vor.

Die Beschwerdeführerin hatte ihr Angebot an die in der Ausschreibung als Adresse des Auftraggebers angegebene Anschrift „Geschäftsstelle der ..... e. V., ..... in ..... “ gesandt, wo dieses ausweislich eines Stempels und der handschriftlich vermerkten Uhrzeit samt Abzeichnung auf dem Angebotsumschlag am 17.04.2000 um ca. 12.00 Uhr eingegangen war.

Mittels anwaltlichem Schriftsatz vom 31.05.2000 wandte sich die Vergabestelle gegen das gemäß § 115 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ausgesprochene Verbot der Zuschlagserteilung i.V.m. der Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 113 Abs. 1 S. 1 GWB und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Gestattung der vorzeitigen Zuschlagserteilung gemäß § 115 Abs. 2 GWB.

Mit Schreiben vom 05.06.2000 zog die Beschwerdeführerin ihren Nachprüfungsantrag zurück.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird seitens der Vergabestelle die Auffassung vertreten, dass diese bereits deshalb gegeben sei, da die Geschäftsführung der ..... e. V. über keine Kenntnisse auf dem Gebiet des Vergabewesens verfüge. Zur umfassenden Wahrnehmung der Interessen der Vergabestelle sei deshalb die Einschaltung eines Rechtsanwaltes als Bevollmächtigten gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz unabdingbar gewesen.

Weiterhin begründe sich die Einbeziehung eines Verfahrensbevollmächtigten damit, dass es sich beim Vergaberecht um ein junges Rechtsgebiet handle, welches besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes dürfe aus diesem Grunde aus der Sicht eines zwar verständigen, aber nicht rechtskundigen Beteiligten für erforderlich gehalten werden.

Die Vergabestelle beantragt,

1. die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes als Verfahrensbevollmächtigten für notwendig zu erklären,
2. der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
3. die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Vergabestelle die zur ordnungsgemäßen Rechtsverteidigung entstandenen Auslagen in Höhe von ..... DM zu erstatten sowie
4. von dem ergehenden Kostenfestsetzungsbeschluss eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

## II.

Die Einstellung des Nachprüfungsverfahrens ist geboten, nachdem die Antragstellerin den entsprechenden Antrag mit Schreiben vom 05.06.2000 zurückgezogen hat. Es kommt nunmehr nur noch darauf an, über die Kosten des Verfahrens gem. § 128 GWB zu entscheiden, da für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 u. 3 S. 3 GWB. Die Beschwerdeführerin hat die bei der Vergabekammer angefallenen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich gemäß § 128 Abs. 2 S. 1 GWB nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes. Die Gebühr beträgt mindestens 5.000,- DM. Der Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, § 128 Abs. 3 S. 3 GWB. Billigkeitsgründe, die eine Reduzierung der Gebühr ermöglichen würden, sind nicht ersichtlich. Die Rücknahme erfolgte erst nach der Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten und entsprechender Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Da sich der Antrag durch Rücknahme erledigt hat, belaufen sich die zu zahlenden Kosten gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 S. 3 GWB auf

..... **DM.**

Sie gliedern sich in eine zu halbierende Gebühr in Höhe von 2.500,- DM (§ 128 Abs. 3 S. 3 GWB) und Auslagen in Höhe von ..... DM (§ 128 Abs. 1 GWB i.V.m. § 10 Abs. 1 VwKostG LSA).

Der Betrag ist mit Eintritt der Rechtskraft fällig. Die Zahlung hat auf das Konto ..... unter Verwendung des Kassenzeichens ..... zu erfolgen.

Der Antrag der Vergabestelle auf Erstattung ihrer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen nach § 128 Abs. 4 GWB musste zurückgewiesen werden. Der geltend gemachte Anspruch besteht nicht. § 128 GWB sieht unter Einbeziehung des § 80 VwVfG LSA keine besonderen Regelungen für die Kostenerstattung bei erfolgter Antragsrücknahme vor. Jeder Beteiligte hat in diesem Fall daher seine Auslagen selbst zu tragen.

Da der Gesetzgeber beim Erlass des Vergaberechtsänderungsgesetzes den Regelungsgehalt des § 80 VwVfG LSA bzw. der inhaltsgleichen Bundesregelung gekannt hat, muss man insoweit von einer abschließenden Regelung des § 128 Abs. 4 GWB ausgehen.

Für einen Analogieschluss im Hinblick auf die §§ 154 ff, insbesondere zu § 161 Abs.2 VwGO fehlt es an einer planwidrigen Lücke innerhalb des Regelungsinhaltes des § 128 Abs. 4 GWB (vgl. BVerwGE 62,201,204 ff.).

Der Antrag der Vergabestelle, die Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung für notwendig zu erklären, musste daher zurückgewiesen werden.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Thomas

Katzsch

Dolge